

ERBSCHAFTSTEUER

Die neue Erbschaftsteuerreform

Nach zähem Ringen wurde endlich ein neues Erbschaftsteuergesetz auf den Weg gebracht. Für kleinere Betriebe ändert sich im Grundsatz wenig – allerdings greift die Lohnsummenprüfung jetzt schneller.

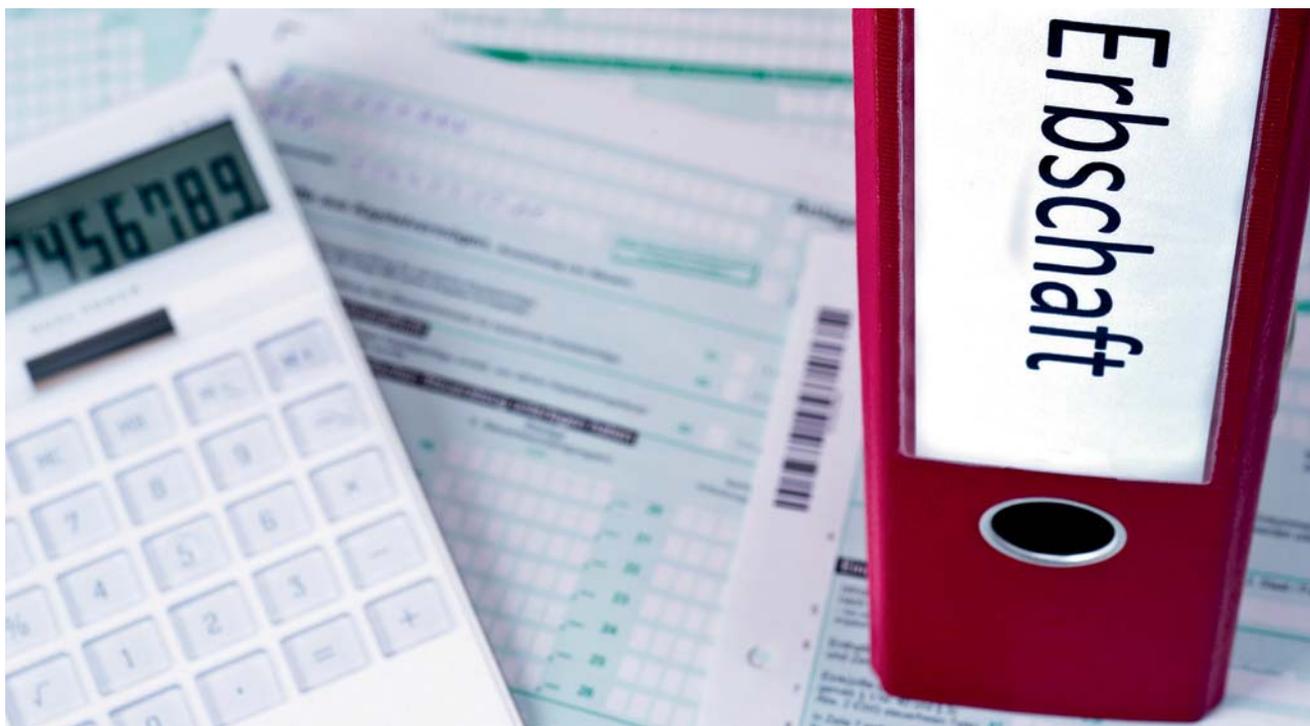


Foto: Fotolia/Bernd Leitner

Nun ist die Hängepartie endlich vorbei. Nach zähem Ringen haben sich Bundestag und Bundesrat auf ein neues Erbschaftsteuerrecht geeinigt. Das Gute vorneweg, für kleinere Betriebe hat sich bezüglich einer möglichen Steuerbefreiung eigentlich nicht so viel geändert. Insgesamt kann man aber festhalten, dass das neue Gesetz noch einmal komplizierter geworden ist, indem neue Ausnahmen und Ausnahmen von den Ausnahmen geschaffen wurden, so dass es viele Stimmen gibt, die davon ausgehen, dass auch dieses neue Gesetz

KURZFASSUNG

Für kleine Betriebe ändert sich durch die Steuerreform nicht viel. Sie können auch weiterhin auf eine weitgehende Befreiung von der Erbschaftsteuer zählen. Insgesamt wird das Gesetz komplizierter und Klagen dagegen sind zu erwarten.

letztlich wieder vor dem Bundesverfassungsgericht landen wird.

Grundgerüst bleibt erhalten

Das alte Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz sah ein Regelverschonungsmodell und ein Optionsverschonungsmodell vor. Nach der Regelverschonung wurde ein Verschonungsabschlag von 85 Prozent gewährt, das bedeutet 85 Prozent des Betriebsvermögens konnte steuerfrei weitergegeben werden. Bei der Optionsverschonung konnte sogar 100 Prozent des Betriebsvermögens steuerfrei an den Übernehmer übertragen werden. Dabei musste bei der Regelverschonung das übertragene Unternehmen fünf Jahre weitergeführt werden, bei der Optionsverschonung sieben Jahre. Dieses Grundgerüst behält auch das neue Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz bei.

Dabei ist jedoch anzumerken, dass die Optionsverschonung nur dann angewen-

det werden darf, wenn das Gesamtvermögen höchstens zu maximal 20 Prozent aus Verwaltungsvermögen besteht.

Bei der Lohnsummenregelung gibt es für kleine Betriebe jedoch eine gravierende Änderung. Musste doch bisher die Lohnsummenregelung erst bei Betrieben mit mehr als 20 Arbeitnehmern angewendet werden. Das neue Gesetz sieht jetzt hingegen vor, dass die Lohnsummenregelung für Betriebe mit mehr als fünf Arbeitnehmern anzuwenden ist. Die Ausgangslohnsumme umfasst dabei den Durchschnitt der gezahlten Lohnsumme der letzten fünf Jahre vor dem Zeitpunkt der Weitergabe des Betriebs. Dabei sind in die Lohnsumme alle Löhne, Gehälter und andere Bezüge und Vorteile inklusive Steuern und Sozialabgaben einzubeziehen. Nicht erfasst werden jedoch Vergütungen an Beschäftigte, die sich zum Beispiel im Mutterschutz oder in einem Ausbildungsverhältnis befinden, die Krankengeld nach

